Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1616

10. 03. 78

Sachgebiet 7862

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Bodennutzungs- und Ernteerhebung

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetzentwurf sollen in erster Linie die Vorschriften des Gesetzes über Bodennutzungs- und Ernteerhebung vom 23. Juni 1964 an die Richtlinie des Rates der EG vom 20. Juli 1976 über die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Erhebungen zur Ermittlung des Produktionspotentials bestimmter Baumobstanlagen angepaßt werden. Ferner erfordern Raumordnung, Verkehrs- und Landschaftsplanung die Kenntnis der Struktur der außerlandwirtschaftlich genutzten Flächen. Außerdem sollen die im Rahmen der Überprüfung der Agrarstatistik gefaßten Beschlüsse des Abteilungsleiterausschusses Statistik im Gesetzentwurf berücksichtigt werden.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht vor, daß die in der EG-Richtlinie vorgesehene, im fünfjährigen Abstand abwechselnd total und repräsentativ durchzuführende Obstanbauerhebung im Marktobstbau in nationales Recht umgesetzt wird. Ferner sollen mit der neu aufgenommenen Flächenerhebung, die an Stelle der bisherigen Bodennutzungsvorerhebung treten wird, die außerlandwirtschaftlich genutzten Flächen vor allem anhand des Liegenschaftskatasters festgestellt werden. Bei der Bodennutzungshaupterhebung ist eine Verlängerung des Turnus vorgesehen. Die Bodennutzungsnacherhebung, die Nachprüfung und die Gemüsevorerhebung sollen künftig entfallen. Bei der Ernteberichterstattung ist eine Reduzierung der Merkmale vorgesehen. Nach mehrjährigen praktischen Erfahrungen soll die Erntevorausschätzung gesetzlich verankert werden.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56,
5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Gegenüber der bisherigen Rechtsgrundlage werden jährlich Kosten in Höhe von 75 000 DM für den Bund und von 1,111 Millionen DM für die Länder eingespart.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (41) — 700 02 — Bo 7/78

Bonn, den 10. März 1978

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Bodennutzungs- und Ernteerhebung mit Begründung (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat in seiner 453. Sitzung am 16. Dezember 1977 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Beschluß des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Bodennutzungs- und Ernteerhebung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über Bodennutzungs- und Ernteerhebung vom 23. Juni 1964 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch § 14 des Agrarberichterstattungsgesetzes vom 15. November 1974 (BGBl. I S. 3161), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Die Bodennutzungserhebung umfaßt folgende Einzelerhebungen:

1. Erhebung der Bodenflächen (Flächenerhebung),
2. Haupterhebung über die Bodennutzung (Bodennutzungshaupterhebung),
3. Erhebung über den Anbau von Gemüse, Erdbeeren und Zierpflanzen (Gemüseanbauerhebung),
4. Erhebung über die Pflanzenbestände in den Baumschulen (Baumschulerhebung),
5. Erhebung über den Obstanbau (Obstanbauerhebung."

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Bei der Flächenerhebung werden allgemein 1979 und 1981, danach alle vier Jahre, in der Zeit von Januar bis Mai die Bodenflächen nach ihrer Nutzungsart erfaßt, ab 1985 auch nach ihrer bauplanungsrechtlich zulässigen Nutzungsart."

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Bei der Bodennutzungshaupterhebung werden erfaßt in der Zeit von Januar bis Mai

1. jährlich allgemein zur Feststellung der betrieblichen Einheiten die Betriebsfläche, die landwirtschaftlich genutzte Fläche, die Waldfläche und der Rechtsgrund des Besitzes,
2. alle vier Jahre allgemein und in den übrigen Jahren repräsentativ bei höchstens 180 000 Auskunftspflichtigen die Nutzung der Bodenflächen nach Hauptnutzungs- und Kulturarten sowie nach Pflanzenarten und Pflanzengruppen. Die erste allgemeine Erhebung findet 1979 statt. In den Ländern Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz wird der Anbau von Hopfen jährlich allgemein erhoben.

(2) Die Erhebung erfaßt

1. land- und forstwirtschaftliche Betriebe ab 1 Hektar Betriebsfläche und Gesamtflächen ab 1 Hektar, die ganz oder teilweise land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden,
2. land- und forstwirtschaftliche Betriebe unter 1 Hektar Betriebsfläche und Gesamtflächen unter 1 Hektar, einschließlich der Betriebe ohne landwirtschaftlich genutzte Fläche, deren natürliche Erzeugungseinheiten mindestens dem durchschnittlichen Wert einer jährlichen landwirtschaftlichen Markterzeugung von 1 Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche im Geltungsbereich dieses Gesetzes entsprechen,
3. sonstige Flächen, auf denen Reben, Obst, Gemüse, Zierpflanzen oder Baumschulerzeugnisse für den Verkauf angebaut werden,
4. Gewässer, in denen Teichwirtschaft für den Verkauf betrieben wird.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Feststellung der Zuverlässigkeit der Angaben eine repräsentative Nachprüfung der Bodennutzungshaupterhebung anzuordnen."

4. Die §§ 5 und 6 werden aufgehoben.

5. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

(1) Bei der Gemüseanbauerhebung werden im Monat Juli erfaßt

1. alle drei Jahre allgemein und in den übrigen Jahren repräsentativ bei höchstens 12 000 Auskunftspflichtigen der Anbau von Gemüse und Erdbeeren,
2. in den Jahren mit allgemeiner Erhebung zusätzlich
   a) der Anbau von Gemüse und Erdbeeren zur Erfüllung vertraglicher Bindungen bei der Erzeugung und beim Absatz,

b) der Anbau von Zierpflanzen.

Dabei werden die Flächen nach Pflanzenarten und Pflanzengruppen untergliedert. Die erste allgemeine Erhebung findet 1978 statt.

(2) Die Erhebung erfaßt alle Flächen, auf denen Gemüse, Erdbeeren oder Zierpflanzen für den Verkauf angebaut werden."

6. In § 8 wird Absatz 3 gestrichen.

7. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

(1) Bei der Obstanbauerhebung werden die Baumobstflächen erfaßt, die der Erzeugung von Kern- und Steinobst dienen. Die Flächen werden nach Merkmalen zur näheren Kennzeichnung der Bewirtschaftungsintensität, bei Äpfeln und Birnen auch nach Sorten unterteilt.

(2) Die Erhebung wird alle fünf Jahre, abwechselnd allgemein und repräsentativ bei höchstens 15 000 Auskunftspflichtigen in der Zeit von Januar bis Mai durchgeführt. Die erste allgemeine Erhebung findet 1982 statt. Anstelle der repräsentativen Erhebung kann im Fortschreibungsverfahren eine allgemeine Erhebung durchgeführt werden, sofern deren Kosten die der repräsentativen Erhebung nicht übersteigen.

(3) Die Erhebung erfaßt die Baumobstgesamtflächen von 15 Ar und mehr, sofern das auf dieser Fläche erzeugte Obst vollständig oder überwiegend zum Verkauf bestimmt ist.

(4) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates anzuordnen, daß anläßlich einer allgemeinen Erhebung

1. weitere als die in Absatz 1 aufgeführten Obstarten erfaßt werden,
2. die in Absatz 3 festgelegte Mindesterfassungsgrenze für Baumobstgesamtflächen herabgesetzt wird,

soweit dies zur Beurteilung der gesamten Versorgungsanlage bei Obst erforderlich ist."

8. § 10 wird aufgehoben.

9. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. einzelne Tatbestände der in den §§ 3 bis 9 geregelten Erhebungen auszusetzen oder einzustellen, sofern die Ergebnisse nicht mehr benötigt werden;
2. einzelne Tatbestände der Erhebungen nach den §§ 3 bis 9 durch andere Tatbestände der Bodennutzung zu ersetzen, wenn die Änderung aus agrarpolitischen Gründen notwendig ist und dadurch keine zusätzlichen Kosten entstehen;
3. anzuordnen, daß die Erhebungen nach den §§ 3 bis 9 in größeren als den vorgesehenen Zeitabständen durchzuführen sind, wenn dies für die Gewinnung zuverlässiger Ergebnisse ausreicht;
4. die Erhebung von Tatbeständen, die Zeitabstände und die Erfassungsgrenze für Betriebe und Flächen zu ändern, wenn und soweit das zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet der Statistik über Bodennutzung erforderlich ist."

10. Nach § 12 wird folgender § 12 a eingefügt:

„§ 12 a

Das Statistische Bundesamt übermittelt der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Namen der Bundesrepublik Deutschland die Ergebnisse der Erhebungen, soweit sie zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erforderlich sind."

11. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Die Ernteerhebung gliedert sich in die Erntevorausschätzung, die Ernteberichterstattung und die Besondere Ernteermittlung."

12. Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

„§ 13 a

Die Vorausschätzung der Hektarerträge für Getreide, Zuckerrüben und Kartoffeln wird jährlich von Januar bis Juli für den Durchschnitt des in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallenden Gebiets vom Statistischen Bundesamt durchgeführt."

13. § 14 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Ernteberichterstattung umfaßt jährlich in den Monaten April bis November

1. Schätzungen über voraussichtliche und endgültige Ernteerträge sowie ergänzende Angaben über Wachstumsstand und wachstumsbeeinflussende Tatbestände,
2. bei Reben zusätzlich Angaben über Mostgewicht, Säuregehalt und Güte des Mostes.

(2) Zur Ergänzung der Schätzungen von Ernteerträgen nach Absatz 1 Nr. 1 können bei höchstens 8 000 Betrieben die Erträge repräsen-

tativ festgestellt werden. Dabei dürfen jährlich nicht mehr als je drei Arten von Gemüse, Obst oder landwirtschaftlichen Feldfrüchten mit Ausnahme von Getreide und Kartoffeln, insgesamt jedoch nicht mehr als sechs dieser Arten, sowie Weinmost einbezogen werden."

14. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Die Besondere Ernteermittlung umfaßt jährlich im Bundesgebiet außer in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg die Erträge an Getreide und Kartoffeln. Sie wird repräsentativ auf höchstens 12 000 Feldern landwirtschaftlicher Betriebe durchgeführt."

15. Nach § 15 wird folgender § 15 a eingefügt:

„§ 15 a

Auskunftspflichtig sind

1. für die Erhebung nach § 3 die nach Landesrecht für die Führung des Liegenschaftskatasters und anderer amtlicher Unterlagen zuständigen Stellen und die Gemeinden, im übrigen die Grundstückseigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten oder deren Vertreter,
2. für die Erhebungen nach den §§ 4, 7, 9 und 15 die Inhaber der dort genannten Betriebe und Flächen sowie die Betriebsleiter,
3. für die Erhebung nach § 8 alle Personen, die sich mit der Anzucht der in § 8 Abs. 1 genannten Baumschulerzeugnisse befassen."

16. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

(1) Den mit der Durchführung der Erhebungen nach diesem Gesetz betrauten Personen ist das Betreten der Grundstücke sowie der Räume, die nicht als Wohnung dienen, während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten zu gestatten, soweit dies zur Erhebung erforderlich ist.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen Absatz 1 das Betreten der dort bezeichneten Grundstücke oder Räume nicht gestattet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden."

17. In § 17 werden nach den Worten „ohne Nennung des Namens" die Worte „und der Anschrift" eingefügt.

Artikel 2

In § 2 Abs. 1 des Gesetzes über eine Statistik der Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft vom 24. Juni 1964 (BGBl. I S. 409), zuletzt geändert durch § 14 des Agrarberichterstattungsgesetzes, wird Satz 3 gestrichen.

Artikel 3

§ 3 des Agrarberichterstattungsgesetzes wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Nummer 1 gestrichen; die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden Nummern 1 bis 4.
2. In Absatz 2 werden die Worte „Absatz 1 Nr. 1 bis 4" durch die Worte „Absatz 1 Nr. 1 bis 3" und die Worte „Absatz 1 Nr. 5" durch die Worte „Absatz 1 Nr. 4" ersetzt.

Artikel 4

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, das Gesetz über Bodennutzungs- und Ernteerhebung in der nach diesem Gesetz geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen, dabei die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Vorschriften des Gesetzes über Bodennutzungs- und Ernteerhebung vom 23. Juni 1964 (BGBl. I S. 405) an die Richtlinie Nummer 76/625/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 20. Juli 1976 über die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Erhebungen zur Ermittlung des Produktionspotentials bestimmter Baumobstanlagen (ABl. EG Nr. L 218 S. 10) angepaßt werden. Ferner erfordern Raumordnungs- und Städtebaupolitik des Bundes und der Länder sowie die zunehmenden Bedürfnisse der Landschafts- und Verkehrsplanung differenzierte Angaben über außerlandwirtschaftlich genutzte Flächen; daher sieht der Entwurf eine Flächenerhebung als Sonderteil des bestehenden Erhebungssystems vor. Außerdem sollen die Beschlüsse des durch Kabinettbeschluß der Bundesregierung vom 12. März 1975 eingesetzten Abteilungsleiterausschusses Statistik im Rahmen der Überprüfung des Aufgabenprogramms der Agrarstatistik berücksichtigt werden; dazu gehört insbesondere die teilweise Umstellung der Periodizität und die Einstellung einzelner Erhebungsteile.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

In § 2 wird die Flächenerhebung als Sonderteil des bestehenden Erhebungssystems neu aufgenommen; Teilbereiche der bisherigen Bodennutzungsvorerhebung werden hier und in die Bodennutzungshaupterhebung integriert. Die Bodennutzungsnacherhebung und die Gemüsevorerhebung werden künftig ganz entfallen; die Bezeichnung „Gemüsehaupterhebung" wird in „Gemüseanbauerhebung" geändert. Außerdem wird die Obstbaumzählung durch die Obstanbauerhebung abgelöst; diese Umstellung ist auch im Hinblick auf die Vorschriften der Richtlinie Nummer 76/625/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften erforderlich. Eine Nachprüfung der Bodennutzungsvorerhebung und der Bodennutzungshaupterhebung wird grundsätzlich nicht mehr durchgeführt; sie kann im Bedarfsfalle durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Bundesrates angeordnet werden (vgl. dazu im einzelnen die Begründung zu Artikel 1 Nr. 3).

Zu Nummer 2

Die in § 3 vorgesehene Flächenerhebung, die Teilbereiche der Bodennutzungsvorerhebung ablöst, soll in erster Linie die raumordnerischen und städtebaulichen, darüber hinaus aber auch die landschafts- und verkehrsplanerischen Anforderungen berücksichtigen. Sie soll nach den in den Bundesländern bestehenden Möglichkeiten schrittweise verbessert werden; ab 1985 soll sie sich dann auch auf die bauplanungsrechtlich zulässige Nutzungsart erstrecken. Die Flächen werden dabei nach dem Belegenheitsprinzip und nicht wie bisher nach dem Betriebsprinzip erfaßt. Die Erhebung soll unter dem Gesichtspunkt der Straffung der Bundesstatistik im Einvernehmen mit dem Abteilungsleiterausschuß Statistik 1979, 1981 und danach alle vier Jahre durchgeführt werden.

Zu Nummer 3

Bei der Bodennutzungshaupterhebung werden gemäß § 4 Abs. 1 Tatbestände erfaßt, die bisher unter die Bodennutzungsvorerhebung fallen. Die totale Erfassung der in § 4 Abs. 1 Nr. 1 aufgeführten Tatbestände soll jährlich erfolgen, um in der amtlichen Statistik die Kontinuität der betrieblichen Einheiten zu gewährleisten, die eine wesentliche Grundlage sowohl für die Durchführung anderer Statistiken als auch für die Fortführung der in den Statistischen Landesämtern eingerichteten Betriebsdateien ist.

Die Verlängerung der Periodizität der allgemein durchgeführten Bodennutzungshaupterhebung in § 4 Abs. 1 Nr. 2 von zwei auf vier Jahre geschieht allein aus Gründen der Kosteneinsparung. Die Festlegung eines absoluten statt eines relativen Auswahlsatzes ist u. a. erforderlich, um bei den Erhebungen über die einzelnen Fruchtarten angesichts der rückläufigen Zahl der Betriebe noch ausreichend gesicherte Angaben zu erhalten.

In Anpassung an Regelungen und Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften sowie an das Agrarberichterstattungsgesetz erstreckt sich die Erhebung nach § 4 Abs. 2 auf land- und forstwirtschaftliche Betriebe ab 1 Hektar. Betriebe unterhalb dieser Grenze werden nur erfaßt, soweit sie eine entsprechende Markterzeugung aufweisen. Darüber hinaus werden auch Flächen außerhalb der eigentlichen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in der o. g. Abgrenzung sowie alle sonstigen Flächen für die Verkaufsproduktion von Spezialkulturen in die Erhebung einbezogen.

§ 4 Abs. 3 sieht eine Ermächtigung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vor, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates eine repräsentative Nachprüfung der Bodennutzungshaupterhebung anzuordnen. Bei den bisher durchgeführten Nachprüfungen hat sich erwiesen, daß ihre Durchführung für einige Bodenflächen keine für die Fehlerermittlung sicheren Ergebnisse lieferte. Außerdem wurde der systematische Fehler bei bestimmten Nutzungsgruppen allmählich geringer, so daß aus arbeitstechnischen und finan-

ziellen Gründen eine regelmäßig durchzuführende allgemeine Nachprüfung nicht mehr gerechtfertigt erscheint.

Zu Nummer 4

Da die Bodennutzungserhebung entsprechend den Einsparungsbeschlüssen des Abteilungsleiterausschusses Statistik künftig nicht mehr die Bodennutzungsnacherhebung und die Gemüsevorerhebung umfaßt, sind die §§ 5 und 6 aufzuheben.

Zu Nummer 5

Die Gemüseanbauerhebung in § 7 Abs. 1 Nr. 1 wird den Wintergemüseanbau wegen seiner geringen Marktbedeutung nicht mehr erfassen. Aus erhebungstechnischen Gründen wird die repräsentative Erhebung auf die Auskunftspflichtigen und nicht mehr auf die Gemeinden abgestellt; der Auswahlsatz wird in absoluter Höhe festgelegt.

Zu Nummer 6

In § 8 ist Absatz 3 zu streichen, da die Auskunftspflicht für die Baumschulerhebung in § 15 a geregelt wird.

Zu Nummer 7

§ 9 wird an die Vorschriften der Richtlinie Nr. 76/625/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften angepaßt. Die nach der EG-Richtlinie bereits im Jahre 1977 durchzuführende Obstanbauerhebung ist durch die Verordnung über eine Obstanbauerhebung vom 25. Januar 1977 (BGBl. I S. 219) angeordnet worden.

Nach § 9 Abs. 1 erstreckt sich die Erhebung nur auf Baumobstarten. Allerdings umfaßt die Erhebung nicht nur wie die EG-Richtlinie Äpfel, Birnen und Pfirsiche. Es werden vielmehr unter Berücksichtigung nationaler Belange wie bereits bei den Obstanbauerhebungen von 1972 und 1977 weitere Obstarten erfaßt; die Bundesrepublik Deutschland ist z. B. der größte Kirschen- und Pflaumenerzeuger in den EG. Die Merkmale zur näheren Kennzeichnung der Bewirtschaftungsintensität sind in der EG-Richtlinie für die dort erfaßten Obstarten festgelegt. Bei anderen Obstarten wird über die bei den Obstanbauerhebungen von 1972 und 1977 vorgenommene Merkmalsunterteilung nicht hinausgegangen.

Nach § 9 Abs. 2 findet die Erhebung alle fünf Jahre, beginnend 1982, im Zeitraum Januar bis Mai statt; dies entspricht den Vorschriften der EG-Richtlinie. Da die Obstanbauerhebung von 1972 allgemein und die von 1977 repräsentativ durchgeführt wurde, schließen die Erhebungen ab 1972 an diesen Rhythmus an. Die vorgesehene Höhe des Auswahlsatzes wird gewählt, damit bei der geringen Zahl von Betrieben noch zuverlässige Ergebnisse erreicht werden können.

Da in einigen Bundesländern eine Stichprobe nicht kostengünstiger als eine Totalerfassung sein wird, soll in Jahren mit repräsentativer Erhebung diese auch allgemein im Fortschreibungsverfahren durchgeführt werden können.

§ 9 Abs. 3 schränkt die Erhebung gemäß den Vorschriften der EG-Richtlinie auf die Flächen mit Verkaufsobstanbau ein. Nach der Zielsetzung der EG-Richtlinie sollen die Ergebnisse der Erhebung eine bessere Vorausschätzung des Marktangebots bei Obst ermöglichen, um im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse rechtzeitig Maßnahmen treffen zu können. Deshalb bleiben einzelne Baumobstgesamtflächen mit weniger als 15 Ar Größe unberücksichtigt, da sie nur in geringem Umfange das Marktangebot beeinflussen.

Nach § 9 Abs. 4 kann der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates anordnen, daß bei einer allgemeinen Erhebung auch andere Obstarten, beispielsweise Strauchbeerenobst, erfaßt werden oder als Grundlage für die Berechnung der Ernten und zur Beurteilung der Versorgungslage auch Erhebungen über den Obstanbau in den Haus- und Kleingärten und in Streuanlagen durchgeführt werden.

Zu Nummer 8

§ 10 ist aufzuheben, da die Bodennutzungserhebung eine Nachprüfung nicht mehr umfaßt; im übrigen vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 1.

Zu Nummer 9

Die Ermächtigung in § 12 Nr. 1 und 3 zum Erlaß von Rechtsverordnungen soll die Möglichkeit schaffen, auf einfache Weise nicht mehr notwendige Erhebungen von Sachverhalten auszusetzen oder einzustellen oder die festgelegten Zeitabstände der Erhebungen zu verlängern. Durch die Bestimmung in § 12 Nr. 2, aus agrarpolitischen Gründen einzelne Tatbestände durch andere zu ersetzen, wobei keine zusätzlichen Kosten entstehen dürfen, kann der Umfang des bisherigen Erhebungsprogramms nicht überschritten werden. Die Verordnungsermächtigung in § 12 Nr. 4 soll ermöglichen, daß die nationalen Erhebungen an Anforderungen in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften kurzfristig angepaßt werden können.

Zu Nummer 10

§ 12 a ist erforderlich, damit das Statistische Bundesamt im Namen der Bundesrepublik Deutschland die Ergebnisse der Erhebungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mitteilen kann, sofern dies in Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften vorgesehen ist.

Zu Nummer 11

In § 13 wird die Ernteerhebung um die Erntevorausschätzung erweitert, deren Ergebnisse sich für eine möglichst frühzeitige wirtschaftspolitische Maßnahmenplanung als notwendig erwiesen haben.

Zu Nummer 12

In dem neuen § 13 a wird die Durchführung der Vorausschätzung der Hektarerträge bestimmter wichtiger Feldfrüchte auf der Grundlage von Witterungsdaten und Trendrechnungen von Januar bis

Juli jeden Jahres dem Statistischen Bundesamt übertragen, da es sich hier um eine Vorausschätzung für das Bundesgebiet insgesamt handelt.

Zu Nummer 13

Durch die Änderung in § 14 Abs. 1 wird die Möglichkeit geschaffen, künftig auf bisher obligatorische Angaben für die Ernteberichterstattung zu verzichten und die Fragestellung flexibler zu gestalten.

Die ergänzende Ernteermittlung wird in § 14 Abs. 2 nicht mehr zwingend vorgeschrieben, sondern auf den jeweiligen Bedarf abgestellt. Als Auswahlsatz wird für alle Erzeugnisse zusammen eine bestimmte Höchstzahl von Betrieben festgelegt.

Zu Nummer 14

Die Besondere Ernteermittlung nach § 15 wird sich künftig auch auf Städte mit mehr als 100 000 Einwohnern erstrecken, da durch die Verwaltungsreform kommunale Einheiten in dieser Größenordnung mit nicht unerheblichen landwirtschaftlich genutzten Flächen entstanden sind.

Zu Nummer 15

§ 15 a legt den Kreis der Auskunftspflichtigen für die Erhebungen nach den §§ 3, 4, 7, 8, 9 und 15 fest.

Bei der Flächenerhebung nach § 3 werden die Angaben zu den einzelnen Flächenkategorien vorrangig bei den in den Ländern für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständigen Stellen erfaßt. Sofern diese Dienststellen keine ausreichenden Auskünfte geben können, sollen die Gemeinden oder sonstigen in § 15 a Nr. 1 genannten Auskunftspflichtigen ergänzende Angaben machen.

Auskunftspflichtig für die in § 15 a Nr. 2 genannten Erhebungen sind neben den Inhabern der Betriebe und Flächen auch die Betriebsleiter. Diese Erweiterung der Auskunftspflicht wird eine schnellere Durchführung der Erhebungen ermöglichen; im übrigen entspricht die Regelung insoweit auch derjenigen in § 4 Abs. 6 des Agrarberichterstattungsgesetzes.

Bei der Bodennutzungshaupterhebung in § 4 entfällt in Zukunft die Auskunftspflicht der Gemeinden für sonstige Bodenflächen, da im Zuge der maschinellen Aufbereitung dieser Erhebung in den Statistischen Landesämtern die Gemeinden nicht mehr in der Lage sind, über diese Flächen Auskunft zu erteilen.

Zu Nummer 16

Das in § 16 Abs. 1 bisher geregelte Betretungsrecht erstreckt sich nur auf Grundstücke; zur Durchführung der im Gesetz vorgesehenen Erhebungen ist jedoch eine Erweiterung des Betretungsrechts auch auf Räume, die nicht als Wohnung dienen, erforderlich. Im übrigen entspricht die Formulierung der in § 9 Abs. 2 des Agrarberichterstattungsgesetzes. In Absatz 2 wird der Text entsprechend der erweiterten Regelung in Absatz 1 angepaßt.

Zu Nummer 17

Die Ergänzung in § 17 dient der besseren Sicherung der Geheimhaltung der Angaben der Auskunftspflichtigen.

Zu Artikel 2

Zur Feststellung der Strukturveränderungen in der Landwirtschaft der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auch der Veränderungen bei den Arbeitskräften, werden in jedem Berichtsjahr Angaben über die Zahl und die Struktur der Arbeitskräfte aus allen Gebietseinheiten einschließlich der Stadtstaaten benötigt. Das Gesez über eine Statistik der Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft vom 24. Juni 1964 (BGBl. I S. 409), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Agrarberichterstattung, das in § 2 Abs. 1 Satz 3 eine Erleichterung der statistischen Erhebungen für die Stadtstaaten enthält, muß daher in der vorgesehenen Form geändert werden.

Zu Artikel 3

Mit dem Wegfall der bisherigen Bodennutzungsvorerhebung und Überführung von Teilbereichen in die neue Flächenerhebung sowie in die Bodennutzungshaupterhebung wird eine Änderung des Agrarberichterstattungsgesetzes notwendig.

Zu Artikel 4

Aus Gründen der Übersichtlichkeit ist es insbesondere im Interesse der vom Gesetz Betroffenen zweckmäßig, das inzwischen mehrfach geänderte Gesetz über Bodennutzungs- und Ernteerhebung neu bekannt zu machen.

Artikel 5 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 6 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

III. Kosten

Durch die Gesetzesänderung werden nach einer mit den Statistischen Landesämtern abgestimmten Berechnung des Statistichen Bundesamtes gegenüber der bisherigen Rechtsgrundlage jährlich für den Bund Kosten in Höhe von 75 000 DM und für die Länder von 1,111 Millionen DM eingespart.

In den nachfolgenden Tabellen 1 und 2 sind die Kosten der einzelnen Erhebungen und die für den Zeitraum 1978 bis 1984 zu erwartenden Gesamtkosten angegeben. Dabei sind die Kosten der repräsentativen Obstanbauerhebung in Tabelle 2 nicht ausgewiesen, da diese erst 1987 anfallen.

Tabelle 1

Voraussichtliche Kosten der einzelnen Bodennutzungs- und Ernteerhebungen

Kostenstand: 1. Februar 1977

— in 1 000 DM —

Lfd. Nr.	Erhebung	Bund			Länder			insgesamt		
		persönlich	sächlich	zusammen	persönlich	sächlich	zusammen	persönlich	sächlich	zusammen
1	Flächenerhebung, total	50,0	6,0	56,0	446,8	242,9	689,7	496,8	248,9	745,7
2	Bodennutzungshaupterhebung									
	a) Feststellung der betrieblichen Einheiten, total	—	—	—	1 838,4	338,2	2 176,6	1 838,4	338,2	2 176,6
	b) Nutzung der Bodenflächen nach Hauptnutzungs- und Kulturarten sowie nach Pflanzenarten und -gruppen, total	84,0	9,0	93,0	1 994,2	519,1	2 513,3	2 078,2	528,1	2 606,3
	repräsentativ	84,0	9,0	93,0	950,1	205,0	1 155,1	1 034,1	214,0	1 248,1
3	Gemüseanbauerhebung, total	52,0	6,0	58,0	550,9	131,6	682,5	602,9	137,6	740,5
	repräsentativ	52,0	6,0	58,0	270,9	50,4	321,3	322,9	56,4	379,3
4	Baumschulerhebung, total	47,0	4,0	51,0	153,0	31,0	184,0	200,0	35,0	235,0
5	Obstanbauerhebung, total	49,0	8,0	57,0	624,9	227,7	852,6	673,9	235,7	909,6
	repräsentativ	49,0	8,0	57,0	394,3	177,3	571,6	443,3	185,3	628,6
6	Ernteberichterstattung, repräsentativ	496,0	54,0	550,0	1 671,8	839,5	2 511,3	2 167,8	893,5	3 061,3
7	Besondere Ernteermittlung, repräsentativ	45,0	4,0	49,0	506,1	162,7	668,8	551,1	166,7	717,8

Tabelle 2

Voraussichtliche Gesamtkosten der Bodennutzungs- und Ernteerhebungen für den Zeitraum 1978 bis 1984

Kostenstand: 1. Februar 1977

— in 1 000 DM —

Lfd. Nr.	1978			1979			1980		
	Bund	Länder	zusammen	Bund	Länder	zusammen	Bund	Länder	zusammen
1	5,0	—	5,0	51,0	689,7	740,7	—	—	—
2 a-total	—	2 176,6	2 176,6	—	2 176,6	2 176,6	—	2 176,6	2 176,6
2 b-total	—	—	—	93,0	2 513,3	2 606,3	—	—	—
2 b-repräsentativ	93,0	1 155,1	1 248,1	—	—	—	93,0	1 155,1	1 248,1
3 total	58,0	682,5	740,5	—	—	—	—	—	—
3 repräsentativ	—	—	—	58,0	321,3	379,3	58,0	321,3	379,3
4	51,0	184,0	235,0	51,0	184,0	235,0	51,0	184,0	235,0
5-total	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	550,0	2 511,3	3 061,3	550,0	2 511,3	3 061,3	550,0	2 511,3	3 061,3
7	49,0	668,8	717,8	49,0	668,8	717,8	49,0	668,8	717,8

Tabelle 2

1981			1982			1983			1984		
Bund	Länder	zusammen	Bund	Länder	zusammen	Bund	Länder	zusammen	Bund	Länder	zusammen
56,0	689,7	745,7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	2 176,6	2 176,6	—	2 176,6	2 176,6	—	2 176,6	2 176,6	—	2 176,6	2 176,6
—	—	—	—	—	—	93,0	2 513,3	2 606,3	—	—	—
93,0	1 155,1	1 248,1	93,0	1 155,1	1 248,1	—	—	—	93,0	1 155,1	1 248,1
58,0	682,5	740,5	—	—	—	—	—	—	58,0	682,5	740,5
—	—	—	58,0	321,3	379,3	58,0	321,3	379,3	—	—	—
51,0	184,0	235,0	51,0	184,0	235,0	51,0	184,0	235,0	51,0	184,0	235,0
—	—	—	57,0	852,6	909,6	—	—	—	—	—	—
550,0	2 511,3	3 061,3	550,0	2 511,3	3 061,3	550,0	2 511,3	3 061,3	550,0	2 511,3	3 061,3
49,0	668,8	717,8	49,0	668,8	717,8	49,0	668,8	717,8	49,0	668,8	717,8

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Artikel 1 Nr. 2** (§ 3)

   In § 3 sind

   a) die Worte „und 1981" zu streichen

   und

   b) das Wort „vier" durch das Wort „drei" zu ersetzen.

   Begründung zu a) und b)

   Die Änderung ist eine Folge der Änderung des § 4. Die zeitliche Übereinstimmung der Flächenerhebung mit der allgemeinen Bodennutzungshaupterhebung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 vermeidet Doppelarbeit vor allem in Ländern, in denen für die Flächenerhebung nach § 3 infolge des noch nicht überall vorhandenen Liegenschaftskatasters die Gemeinden auskunftspflichtig sind. Außerdem wird eine gegenseitige Absicherung der Ergebnisse der Erhebungen nach § 3 und § 4 möglich.

2. **Artikel 1 Nr. 2** (§ 3)

   In § 3 sind die Worte „ab 1985 auch nach ihrer bauplanungsrechtlich zulässigen Nutzungsart" zu streichen.

   Begründung

   Nach dem zur Streichung vorgeschlagenen Satzteil sollen ab dem Jahre 1985 die Bodenflächen „auch nach ihrer bauplanungsrechtlich zulässigen Nutzungsart" erfaßt werden. Die danach zu erhebenden Merkmale sind im einzelnen nicht bekannt. Auch bestehen Zweifel, ob alle Gemeinden über solche Unterlagen verfügen. Erhebungen dieser Art würden auf jeden Fall zu erheblichen Mehraufwendungen in gegenwärtig nicht bekannter Höhe führen. Da die Erhebungen ohnehin erst ab 1985 erfolgen sollen, kann ihre gesetzliche Festlegung im gegenwärtigen Zeitpunkt ohne Schaden unterbleiben und einer späteren Regelung vorbehalten werden.

3. **Artikel 1 Nr. 3** (§ 4)

   In Absatz 1 Nr. 2 ist das Wort „vier" durch das „drei" zu ersetzen.

   Begründung

   Die diesjährige Periodizität ist notwendig, um dem regional tief gliederbaren Datenbedarf für die Landesplanung, für die Beurteilung der strukturellen Anbauverschiebungen, für die zuverlässige Erstellung der unabdingbaren Erntestatistiken sowie für Marktanalysen und Wirtschaftsberatung zu entsprechen. Als integrierter Bestandteil der Agrarberichterstattung würde ein vierjähriger Turnus zu nicht vertretbaren Arbeitsspitzen und zu einem periodisch zu verändernden Arbeitskräftepotential bei den erhebenden Stellen führen; mit ihm wäre nicht nur mit höheren Kosten, sondern auch mit Qualitätseinbußen und Terminverzögerungen bei der Erstellung der Ergebnisse zu rechnen.

   Der vorgeschlagene Turnus führt auch zu einer erheblichen Einsparung und wird als Kompromiß zwischen Bundes- und Landesinteressen den regionalen Informationsbedürfnissen vieler Verwaltungsebenen noch gerecht.

4. **Artikel 1 Nr. 3** (§ 4)

   In Absatz 1 Nr. 2 ist die Zahl „180 000" durch die Zahl „100 000" zu ersetzen.

   Begründung

   Im Hinblick auf den Beschluß des Agrarausschusses, den Turnus der totalen Bodennutzungshaupterhebung von vier auf drei Jahre zu reduzieren, kann die im Gesetzentwurf vorgesehene Erhöhung des Stichprobenumfangs für die repräsentative Bodennutzungshaupterhebung von bisher 100 000 auf 180 000 Auskunftspflichtige entfallen. Die annähernde Verdoppelung der Stichprobe ist bei einem dreijährigen Turnus nicht gerechtfertigt.

   Die Kosten der Erhebung bei einem dreijährigen Turnus für die Totalzählung unter Beibehaltung der Stichprobe von 100 000 für die Repräsentativerhebung wären um nahezu 200 000 DM billiger als das im Gesetzentwurf vorgesehene Verfahren.

5. **Artikel 1 Nr. 3** (§ 4)

   Nach Absatz 1 ist folgender Absatz 1 a einzufügen:

   „(1 a) Die Länder Berlin, Bremen und Hamburg erheben die Merkmale zur Kennzeichnung der Betriebe nach Absatz 1 Nr. 1 nur in den Jahren, in denen allgemeine Erhebungen nach Absatz 1 Nr. 2 stattfinden, und führen keine repräsentativen Erhebungen nach Absatz 1 Nr. 2 durch."

   Begründung

   In den Stadtstaaten ist der Anteil der landwirtschaftlich genutzten Flächen naturgemäß gering.

Das Ergebnis der in § 4 Abs. 1 vorgesehenen jährlichen Erhebungen würde daher — gemessen an seinem Aussagewert — in den Stadtstaaten außer Verhältnis zu den anfallenden Kosten stehen. Es genügt vielmehr, diese Erhebungen in den Stadtstaaten in Abständen von vier Jahren durchzuführen.

6. **Artikel 1 Nr. 5** (§ 7)

In Absatz 1 Satz 1 sind die Worte „im Monat" durch die Worte „in den Monaten Juni und" zu ersetzen.

Begründung

Nach den Erfahrungen der letzten Jahre ist in den Frühanbaugebieten eine größere zeitliche Flexibilität für die praktische Durchführung der Erhebung erforderlich. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Erfassung der Erdbeerflächen, die künftig nur noch im Rahmen der Gemüsehaupterhebung erfaßt werden. Erdbeerflächen werden oftmals bereits im Juli gerodet.

7. **Artikel 1 Nr. 5** (§ 7)

In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind nach dem Wort „Auskunftspflichtigen" die Worte „oder höchstens 15 v. H. der Gemeindezählflächen" einzufügen.

Begründung

Zählflächen als Stichprobenelemente haben bei der außerordentlich starken betrieblichen Fluktuation der Gemüseflächen den Vorteil, daß damit ohne zusätzliche Betriebsschichten die den Gemüseanbau neu aufnehmenden Betriebe erfaßt werden können. Das Verfahren hat sich bewährt und sollte auch künftig beibehalten werden können.

8. **Artikel 1 Nr. 6** (§ 8)

Nummer 6 ist wie folgt zu fassen:

‚6. In § 8 werden in Absatz 1 das Wort „jährlich" durch die Worte „1979 und danach alle zwei Jahre" ersetzt und

Absatz 3 gestrichen.'

Begründung

Die Mehrzahl der Länder hat bei der Überprüfung des gesamtstatistischen Programms auf Einsparungsmöglichkeiten für die Baumschulerhebung einen zweijährigen Abstand für ausreichend gehalten. Baumschulbetriebe haben im Vergleich zu anderen Betriebszweigen der Landwirtschaft geringere Bedeutung. Zur Beurteilung des Produktionspotentials reicht es aus, wenn die Bestände an Baumschulpflanzen alle zwei Jahre erhoben werden.

9. **Artikel 1 Nr. 7** (§ 9)

In Absatz 2 Satz 1 ist das Wort „Mai" durch das Wort „Juni" zu ersetzen.

Begründung

Durch die Erweiterung des Erhebungszeitraumes soll in Jahren mit allgemeiner Bodennutzungshaupterhebung eine völlige Zeitgleichheit mit dieser Erhebung vermieden werden.

10. **Artikel 1 Nr. 7** (§ 9)

In Absatz 2 ist Satz 3 wie folgt zu fassen:

„Anstelle der abwechselnd allgemeinen und repräsentativen Erhebung nach Satz 1 können im Fortschreibungsverfahren allgemeine Erhebungen durchgeführt werden, sofern die Kosten der abwechselnd allgemeinen und repräsentativen Erhebung nicht überschritten werden."

Begründung

Die Einführung eines Fortschreibungsverfahrens ist besonders effizient und kostensparend, wenn es nicht nur für Jahre der Repräsentativerhebung, sondern auch der Totalerhebung angewandt werden kann. Die bisherigen Erfahrungen bei der Obstanbauerhebung 1971 haben gezeigt, daß höchstens ein Drittel aller Betriebe Bestandsveränderungen aufweist, so daß durch die Fortschreibung eine erhebliche Einsparung erzielbar ist.

11. **Artikel 1 Nr. 9** (§ 12)

Die Bundesregierung wird gebeten, die Verordnungsermächtigung in Artikel 1 Nr. 9 — § 12 Nr. 2 — mit dem Ziel einer Konkretisierung zu überprüfen.

Begründung

Im Hinblick auf die durch diese Ermächtigungsnorm gewährten weitgehenden Befugnisse zur Ablösung von Gesetzesvorschriften durch die Exekutive sind Zweck und Ausmaß der Ermächtigung mit den Worten „aus agrarpolitischen Gründen" nicht hinreichend konkret bestimmt (Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 GG).

12. **Artikel 1 Nr. 13** (§ 14)

In Absatz 2 Satz 1 sind nach dem Wort „Betrieben" die Worte „oder bei höchstens 0,5 v. H. der Bodenflächen" einzufügen.

Begründung

Im Bereich der ergänzenden Ernteermittlungen für Obst müssen teilweise nicht die Betriebe, sondern die Bodenflächen ausgelost werden. Bei der vorgesehenen zahlenmäßigen Höchst-

grenze für Betriebe kann daher keine zuverlässige Repräsentation gewährleistet werden.

13. **Artikel 1 Nr. 13** (§ 14)

In Absatz 2 Satz 2 ist das Wort „sechs" durch das Wort „drei" zu ersetzen.

Begründung

Nach der bisherigen Praxis sind in die repräsentativen Feststellungen zur Ergänzung der Schätzungen von Ernteerträgen insgesamt nie mehr als drei Arten einbezogen worden. Zur Vermeidung von „Vorratsermächtigungen" sollte daher die Zahl der insgesamt einbeziehbaren Arten im Gesetz auch auf drei beschränkt werden.

14. **Artikel 5**

In Artikel 5 ist folgender Satz anzufügen:

„Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes."

Begründung

Notwendige Ergänzung der Berlin-Klausel im Hinblick auf die in dem Entwurf enthaltenen Verordnungsermächtigungen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1. a) und b) (Artikel 1 Nr. 2 — § 3)

Den Vorschlägen wird nicht zugestimmt.

Begründung

Eine zeitliche Übereinstimmung der Flächenerhebung mit der allgemeinen Bodennutzungshaupterhebung ist nicht erforderlich und auch nicht zweckmäßig, da der Kreis der Auskunftspflichtigen unterschiedlich ist und größtenteils nicht identische Flächenkategorien erfaßt werden. In die Flächenerhebung werden zukünftig anders als bei der bisherigen Bodennutzungsvorerhebung, die Merkmale des Liegenschaftskatasters Eingang finden; diese weichen inhaltlich größtenteils von denen in der Bodennutzungshaupterhebung ab. Die Bundesregierung hält kürzere Zeitabstände zwischen den beiden ersten Flächenerhebungen für notwendig, um die zu erwartenden Anlaufschwierigkeiten dieser neuen Erhebung durch häufigere Durchführung zu verringern und möglichst bald vollständige und zuverlässige Ergebnisse zu erhalten. Außerdem dient die Durchführung der Flächenerhebung im Zeitraum zwischen zwei totalen Bodennutzungshaupterhebungen der besseren Arbeitsverteilung bei den Erhebungs- und Aufbereitungsstellen.

Zu 2. (Artikel 1 Nr. 2 — § 3)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Mit der Erfassung von Bodenflächen nach ihrer bauplanungsrechtlich zulässigen Nutzungsart sollen in erster Linie Daten über Baulandreserven, die bisher vollständig fehlen, ermittelt werden. Die bauplanungsrechtlich zulässige Nutzungsart von Bodenflächen richtet sich nach der Lage der Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, innerhalb bebauter Ortsteile oder im Außenbereich.

Nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes haben die Gemeinden Bebauungspläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Darüber hinaus wird bei jedem Baugesuch die zulässige Nutzungsart festgestellt. Unterlagen über wesentliche Merkmale, die in diesem Zusammenhang erhoben werden sollen, sind daher in den Gemeinden bereits jetzt vorhanden.

Um den Gemeinden die Aufbereitung dieser Unterlagen für Zwecke der Statistik zu ermöglichen, ist es erforderlich, den Zeitpunkt der erstmaligen Erfassung rechtzeitig gesetzlich zu regeln.

Zu 3. (Artikel 1 Nr. 3 — § 4)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die Bodennutzungshaupterhebung ist eine der bedeutendsten, aber auch kostenwirksamsten Basisstatistiken im Agrarbereich. Die Bundesregierung ist der Auffassung, mit dem im Gesetzentwurf festgesetzten vierjährigen Turnus der Bodennutzungshaupterhebung einen sinnvollen Kompromiß gefunden zu haben, der einerseits den Informationsbedürfnissen von Bund und Ländern noch ausreichend Rechnung trägt und andererseits gegenüber dem derzeitigen Turnus eine erhebliche Kosteneinsparung bedeutet. Außerdem muß die Periodizität der allgemeinen Bodennutzungshaupterhebung in Verbindung mit dem Turnus der Agrarberichterstattung gesehen werden, bei der die Ergebnisse verschiedener Erhebungen betriebsweise zusammengeführt werden. Die Bodennutzungshaupterhebung ist einer der Grundbestandteile dieser Statistik. Der Abteilungsleiterausschuß Statistik hat bei der Überprüfung der Agrarstatistik beschlossen, daß die Agrarberichterstattung zukünftig alle vier Jahre total und in jedem zweiten Jahr nach einer allgemeinen Erhebung repräsentativ durchgeführt wird. Die entsprechende Rechtsgrundlage befindet sich in Vorbereitung. Eine Verkürzung der Periodizität bei der totalen Bodennutzungshaupterhebung würde den zweijährigen Rhythmus der Agrarberichterstattung, den die Bundesregierung für nationale und EG-Zwecke für notwendig hält, nicht ermöglichen. An die Stelle der vierjährigen totalen Agrarberichterstattung müßte bei dem Vorschlag des Bundesrates eine Totalerhebung im dreijährigen Abstand treten; da die Länder gleichzeitig von einer Beibehaltung der zweijährigen Periodizität der repräsentativen Agrarberichterstattung ausgehen, ergäbe sich aus dem Ländervorschlag ein unregelmäßiger Rhythmus. Dieser würde gegenüber dem Regierungsentwurf zu einer erheblichen Kostenausweitung sowohl bei der Bodennutzungserhebung als auch bei der Agrarberichterstattung führen.

Zu 4. (Artikel 1 Nr. 3 — § 4)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß in Absatz 1 Nr. 2 die Zahl „180 000“ durch die Zahl „110 000“ zu ersetzen ist.

Begründung

Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Zahl von 180 000 Auskunftspflichtigen bei der repräsentativen Bodennutzungshaupterhebung stellt einen Höchstsatz dar. Der Stichprobenumfang kann je nach Bedarf auch geringer sein und richtet sich u. a. nach der Anzahl und Struktur der erfragten Merkmale sowie nach der regionalen Tiefengliederung der Ergebnisse. Es besteht nur ein geringer

Zusammenhang zwischen den Zeitabständen von Totalerfassung und dem Stichprobensatz bei repräsentativen Zwischenerhebungen.

Die Bundesregierung hat die Empfehlung des Bundesrates zum Anlaß genommen, den von ihr vorgeschlagenen Stichprobenumfang nochmals zu überprüfen. Danach ist bei einem vierjährigen Turnus der Bodennutzungshaupterhebung ein Stichprobensatz von 110 000 Auskunftspflichtigen für die repräsentativen Erhebungen ausreichend, um zuverlässige Ergebnisse zu erhalten. Damit dürfte bei den Ländern eine Verringerung der in der Begründung zum Gesetzentwurf aufgeführten Kosten erzielt werden.

Zu 5. (Artikel 1 Nr. 3 — § 4)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Es wird jedoch vorgeschlagen, nach Absatz 1 folgenden Absatz 1 a einzufügen:

„(1 a) Die Länder Berlin, Bremen und Hamburg erheben die Merkmale zur Kennzeichnung der Betriebe nach Absatz 1 Nr. 1, beginnend 1979, alle zwei Jahre und führen repräsentative Erhebungen nach Absatz 1 Nr. 2 alle vier Jahre, beginnend 1981, durch."

Begründung

Der Vorschlag des Bundesrates würde dazu führen, daß ein Bundesergebnis über wichtige Angaben der Bodennutzung und — in Verbindung mit der Agrarberichterstattung — der Betriebsstruktur nur alle vier Jahre zur Verfügung steht. Darüber hinaus würden in den Stadtstaaten für die Zwischenjahre die Angaben für die Fortführung der bei allen statistischen Landesämtern eingerichteten Betriebsregister fehlen. Die Bundesregierung kann einen derartigen Informationsverlust nicht hinnehmen, zumal die zu erwartenden Kosteneinsparungen wegen der relativ geringen Zahl von Betrieben in den drei Stadtstaaten nur unbedeutend wären. Sie kann jedoch zustimmen, daß die Erhebungen nach § 4 nur in den Jahren vorgenommen werden, in denen eine Agrarberichterstattung durchgeführt wird. Der Abteilungsleiterausschuß Statistik hat einen zweijährigen Turnus dieser Statistik beschlossen. Dafür ist auch in den Stadtstaaten in jedem zweiten Jahr eine Bodennutzungshaupterhebung notwendig, um deren Ergebnisse mit denen der Viehzählung, der Arbeitskräfteerhebung und des Ergänzungsprogramms der Agrarberichterstattung zusammenführen zu können. Die Angaben werden auch für Zwecke der Europäischen Gemeinschaften benötigt, zumal dort Informationen für alle Erhebungsbezirke erforderlich sind. Die Länder Berlin, Bremen und Hamburg sind dabei zu einem eigenen Erhebungsbezirk zusammenzufassen.

Zu 6. (Artikel 1 Nr. 5 — § 7)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Nach dem Wegfall der Gemüsevorerhebung ist die Gemüseanbauerhebung die einzige Informationsquelle über die Anbaubflächen, die zur Schätzung der Erntemengen benötigt werden. Erntevoraussagen werden deshalb zukünftig erst später möglich sein als bisher. Die Bundesregierung möchte daher auch weiterhin an einem möglichst engen Erhebungszeitraum für die Gemüseanbauerhebung festhalten; dies trägt zu einer schnellen Erstellung des Bundesergebnisses bei.

Als Erhebungszeitraum wird der Monat Juli für das Bundesgebiet insgesamt nach wie vor am geeignetsten gehalten, da zu diesem Zeitpunkt der Herbstanbau zumeist erfolgt ist bzw. feste Anbauabsichten bei den Auskunftspflichtigen darüber bestehen. Die korrekte Erfassung von bereits gerodeten Erdbeerflächen wird durch entsprechende Fragestellung im Erhebungsbogen sichergestellt.

Zu 7. (Artikel 1 Nr. 5 — § 7)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Auch bei Verwendung von Gemeindezählflächen als Stichprobenelemente sind die Betriebsinhaber oder -leiter auskunftspflichtig. In den Ländern, die bisher über Zählflächen erhoben haben, kann dies auch weiterhin erfolgen, ohne daß es dazu einer gesetzlichen Regelung bedarf.

Zu 8. (Artikel 1 Nr. 6 — § 8)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die Ergebnisse der Baumschulerhebung über Forstpflanzen werden insbesondere für die Ermittlung von Einfuhrkontingenten nach § 10 a des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 1969 (BGBl. I S. 2057) benötigt. In der Bundesrepublik Deutschland kann der Bedarf an forstlichem Vermehrungsgut, das den Anforderungen des obengenannten Gesetzes entspricht, nicht voll aus eigener Erzeugung und aus der Erzeugung anderer EG-Mitgliedstaaten gedeckt werden. Die Lücke muß daher durch Einfuhren von Vermehrungsgut mit minderen Anforderungen geschlossen werden. Für diese Einfuhren aus Drittländern sind bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften jährlich entsprechend Einfuhrkontingente zu beantragen. Für die Bemessung der Höhe der Einfuhrkontingente sind die jährlichen Baumschulerhebungen unerläßlich. Dadurch wird gewährleistet, daß einerseits die Versorgung der Bundesrepublik Deutschland mit forstlichem Vermehrungsgut sichergestellt ist, andererseits nur die unbedingt erforderliche Menge an Vermehrungsgut mit minderen Anforderungen eingeführt wird.

Zu 9. (Artikel 1 Nr. 7 — § 9)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Begründung

Die Richtlinie Nummer 76/625/EWG des Rates der EG über die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Erhebungen zur Ermittlung des Produktions-

potentials bestimmter Baumobstanlagen vom 20. Juli 1976 schreibt als Erhebungszeitraum das Frühjahr vor, so daß dem Vorschlag des Bundesrates zugestimmt werden kann.

Dabei muß aber sichergestellt bleiben, daß das Statistische Bundesamt die Ergebnisse der Erhebung rechtzeitig genug erhält, um diese der EG-Kommission vor dem 1. April des der Erhebung folgenden Jahres mitteilen zu können.

Zu 10. (Artikel 1 Nr. 7 — § 9)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 11. (Artikel 1 Nr. 9 — § 12)

Die Bundesregierung hält Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung in § 12 Nr. 2 des Gesetzentwurfs für hinreichend bestimmt. Die Worte „aus agrarpolitischen Gründen notwendig" umschreiben unter Berücksichtigung von Ziel und Sinnzusammenhang des Gesetzes die Grenzen der möglichen Regelung hinreichend deutlich (vgl. BVerfGE 42, 191 [200]). Eine nähere Konkretisierung, etwa durch Aufzählung der möglichen agrarpolitischen Gründe, die eine künftige Änderung der Erhebungstatbestände erfordern könnte, ist kaum möglich und würde eine rasche Anpassung an neue Entwicklungen nicht in ausreichendem Maße zulassen. Im übrigen entspricht die Regelung derjenigen in § 3 Nr. 3 des Gesetzes über betriebs- und marktwirtschaftliche Meldungen in der Landwirtschaft vom 23. Dezember 1966 (BGBl. I S. 683).

Zu 12. (Artikel 1 Nr. 13 — § 14)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß in Absatz 2 Satz 1 nach dem Wort „Betrieben" die Worte „oder bei Obst höchstens 0,5 vom Hundert der Bodenflächen" einzufügen sind.

Begründung

Die Bundesregierung bezweckt mit der Novellierung des Bodennutzungs- und Ernteerhebungsgesetzes u. a. die Auskunftspflicht grundsätzlich auf die Betriebe auszurichten. Es hat sich jedoch gezeigt, daß bei der ergänzenden Ernteberichterstattung für Obst zum Teil eine Auslosung der Bodenflächen zweckmäßig ist. Deshalb sollte auch nur in diesem Bereich eine Ausnahme vom üblichenVerfahren zugelassen werden.

Zu 13. (Artikel 1 Nr. 13 — § 14)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß in Absatz 2 Satz 2 das Wort „sechs" durch das Wort „vier" zu ersetzen ist.

Begründung

Die geltende Rechtsgrundlage legt eine Höchstzahl der in die ergänzende Ernteschätzung einzubeziehenden Arten fest. Diese Möglichkeit ist in der Praxis bisher nie ausgeschöpft worden. In der Regel wurde die Erhebung für nicht mehr als drei Arten durchgeführt. Deshalb kann im Grundsatz dem Vorschlag des Bundesrates zugestimmt werden. Um aber auch in Zukunft einen eventuellen Mehrbedarf abdecken zu können, hält es die Bundesregierung für erforderlich, die Schätzung bei wenigstens vier Arten zuzulassen.

Zu 14. (Artikel 5)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Der ermächtigungsbezogene Satz 2 der Berlin-Klausel ist hier entbehrlich, weil die Verordnungsermächtigungen in das Gesetz über Bodennutzungs- und Ernteerhebung eingefügt werden und dieses Gesetz bereits die Klausel für Verordnungen aufweist.

Für diese Rechtsauffassung spricht auch, daß in der Berlin-Klausel einer Rechtsverordnung normalerweise die Berlin-Klausel des ergänzten Stamm-Gesetzes und nicht die des Änderungsgesetzes zitiert wird.